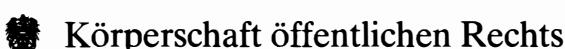


Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien



A-1090 Wien, Augasse 2-6, Tel. 0222/31336-0*
Telefax 0222/31336/748

DEUTSCHER BUNDESRECHT GESETZENTWURF
Nr. 152 - GE/1993
Datum: 1. FEB. 1993
Festellt 05. Feb. 1993

Wien, 1. Februar 1993

Begutachtung zur Novelle zum Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 3. Dezember 1992 übermitteln wir Ihnen somit die Stellungnahme zum Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen der Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien.

Mit freundlichen Grüßen
für die ÖH WU

~~Wolfgang Ainge
Vorsitzender~~

Beilage:

Stellungnahme zur Novelle zum Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen (25 Ausfertigungen)

**Begutachtung
der Hochschülerschaft an der
Wirtschaftsuniversität**

**zur Novelle zum Bundesgesetz über sozial-
und wirtschaftswissenschaftliche
Studienrichtungen**

Vorwort

Die Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien begrüßt ausdrücklich das Vorhaben des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung bezüglich einer Novellierung des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen.

Unabhängig davon weisen wir jedoch darauf hin, daß im Rahmen dieses Novellierungsvorschages der Versuch einer Gesamtreform des Bereiches der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen offensichtlich unterblieben ist. Wir konstatieren in Übereinstimmung mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die Notwendigkeit, die im Novellierungsvorschlag angesprochenen Problembereiche anzugehen bzw. zu lösen.

Die Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität sieht deshalb von der Unterbreitung einer Gesamtreform für den Bereich der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen ab, da wir es für nicht sinnvoll und zielführend halten, ein solches Vorhaben ohne gleichzeitige Veränderung von über bzw. nebengeordneten Studiengesetzen durchzuführen. Da uns seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung angekündigt worden ist, daß eine solche Reform in Kürze bevorsteht, werden wir unsere Vorstellungen dort einbringen. Unserer Meinung nach wäre jedoch eine Reform mit vertikaler Integration der einzelnen Teile der Hochschulreform die einzige praktikable Vorgangsweise.

Stellungnahme

§ 3 Abs. 2 lit. d soll lauten:

- die Studienrichtung "Betriebswirtschaft" mit den Studienzweigen
 1. "Betriebswirtschaft"
 2. "Öffentliche Wirtschaft und Verwaltung"

Die Entscheidung über die Auflassung von Studienrichtungen bzw. -zweigen sollte insbesondere im Zuge der UOG-Reform den Universitäten überlassen werden.

Die Struktur von "Öffentliche Wirtschaft und Verwaltung" ist erst im Entstehen, weiters ist im Zuge der Verwaltungsreform, insbesondere der Ausgliederung von Verwaltungseinheiten (z.B. Bundesimmobiliengesellschaft, ÖBB, etc..) eine sinnvolle Ausbildung in diesem Bereich von zunehmender Wichtigkeit.

Die mangelnde Attraktivität dieses Studienzweiges ist auch immanent auf den gravierenden Mangel an dafür zur Verfügung gestellten Ressourcen zurückzuführen, so gibt es z.B. an der Wirtschaftsuniversität Wien kein eigenes Ordinariat zur Betreuung der Studierenden.

Aus den oben genannten Gründen fordern wir daher die Zurverfügungstellung von Ressourcen für die Einrichtung eines Ordinariates für "Öffentliche Wirtschaft und Verwaltung". Im Falle einer sinnvollen Ressourcenauststattung wäre auch die Einrichtung einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre "Öffentliche Wirtschaft und Verwaltung" im Rahmen der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen zu begrüßen.

§ 4 Abs 2 soll lauten:

...Die Zulassung zur letzten Vor- oder Teilprüfung der 1. Diplomprüfung setzt den Nachweis der Kenntnis einer für das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wichtigen lebenden Fremdsprache..., Öffentliche Wirtschaft und Verwaltung,....

Diese Änderung ist im Konnex zu § 3 Abs. 1 zu sehen.

In § 6 Abs. 2 entfällt "... die Absolvierung aller Teilprüfungen aus den Vorprüfungsfächern ..." analog zu § 4 Abs. 2., da kein immanenter inhaltlicher Zusammenhang zwischen Vor- und Teildiplomprüfung existiert

§ 7 Abs. 4 ist gemäß §§ 3 und 4 zu ergänzen.

§ 9 Abs. 3 soll lauten:

...."Allgemeine Betriebswirtschaftslehre", "Besondere Betriebswirtschaftslehre", Erziehungswissenschaft", "Wirtschaftspädagogik einschließlich der Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer" oder "Volkswirtschaftslehre"....

"Volkswirtschaftslehre" soll explizit erwähnt werden, da dieses Fach einen unmittelbaren Bezug zum Ausbildungsziel aufweist. Aus diesem Grund ist es nicht notwendig diesen vom zuständigen Organ feststellen zu lassen, was eine Verwaltungsvereinfachung darstellt.

§ 13 Abs. 1 soll lauten :"... wenn für dieses Fach die notwendigen Lehr- und Forschungseinrichtungen am Studienort vorhanden sind ..."

Eine solche Regelung führt zu einer größeren Flexibilität in den Studienplänen. Die Einschränkung auf ein vorhandenes Angebot an der eigenen Universität ist insbesondere im sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Bereich nicht zweckmäßig, da beispielsweise am Standort Wien zwei voneinander unabhängige und sich ergänzende Angebote an sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien (Wirtschaftsuniversität Wien, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien) zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist diese Möglichkeit bereits in anderen Studiengesetzen gegeben.

§ 19 Abs. 2 entfällt

§19 Abs. 3 soll lauten:
"....längstens bis 30. September 1997...."

Da es 1985 noch möglich war die "Alte Ordnung" zu inskribieren, muß gewährleistet werden, daß die gesetzlich festgelegte Höchststudiendauer (das Dreifache der Mindeststudiendauer = $8*3 = 24$ Semester = 12 Jahre) gewährleistet bleibt.

Alleine an der Wirtschaftsuniversität Wien betrifft die "Alte Ordnung" noch etwa 3800 Studierende. Im Sinne der Gleichbehandlung mit vorangegangenen Studienordnungen und der Tatsache, daß ein Großteil der betroffenen Studierenden auf Grund von Berufstätigkeit sein Studium nicht bis 30. September 1994 abschließen kann, halten wir eine derartige Verlängerung der Gültigkeitsdauer der "Alten Ordnung" für zwingend notwendig.

